

BVGer D-1411/2016 vom 27. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1411_2016

FR: TAF D-1411/2016 du 27 juin 2016

IT: TAF D-1411/2016 del 27 giugno 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM, welche in Anwendung des Asylgesetzes ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung unter E. 3 - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Wie bereits in der Verfügung vom 10. März 2016 festgehalten wurde, ist auf den Antrag, der Beschwerdeführer sei nicht dem Kanton F. _____, sondern dem Kanton G. _____ zuzuweisen, nicht einzutreten, da die Kantonszuweisung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers gar nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 24. Februar 2016 war.

E. 4

Die Beschwerde richtet sich den klaren Anträgen zufolge lediglich gegen den angeordneten Wegweisungsvollzug (Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom

24. Februar 2016). Die vorinstanzliche Verfügung ist demnach in Rechtskraft erwachsen, soweit sie die Frage des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft betrifft. Damit ist grundsätzlich auch die Wegweisung als solche nicht mehr zu überprüfen.

E. 5

In der Beschwerde wird unter anderem gerügt, das SEM habe im Rahmen des angeordneten Wegweisungsvollzugs nicht begründet, weshalb es von der Bestimmung von Art. 44 AsylG, wonach bei der Anordnung des Wegweisungsvollzugs der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen ist, abgewichen ist, respektive habe diese Frage gar nicht geprüft. Dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, weshalb die angefochtene Verfügung - eventualiter - zu kassieren sei. Das SEM äussert sich in seiner Vernehmlassung vom 27. April 2016 nicht zu diesem Vorwurf.

E. 6.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 VwVG obliegt es der verfügenden Behörde, alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidbegründung niederschlagen hat. Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die Behörde im Rahmen der Entscheidbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. dazu Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 6 ff. zu Art. 35; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi; Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, N. 629 ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6; BGE 126 I 97 E. 2b, 136 I 184 E. 2.2.1 und 134 I 83 E. 4.1).

E. 6.2

Für den vorliegenden Fall ist zunächst in tatbestandlicher Hinsicht festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens mehrfach geltend gemacht hat, er sei nach Brauch mit E._____ (vgl. N [...]) verheiratet, welche sich seit drei Jahren im Kanton G._____ aufhalte, dass seine Frau gesundheitlich angeschlagen sei und seine Unterstützung benötige, und dass er in die Schweiz gekommen sei, um seiner Frau beizustehen und mit ihr zusammenzuleben (vgl. A5 S. 3, 4, 7 und 8 sowie A7 S. 2-8 und 10). Den Akten N 589 128 ist ferner zu entnehmen, dass das SEM mit Verfügung vom 21. März 2014 aus medizinischen Gründen die vorläufige Aufnahme von E._____ angeordnet hat. In rechtlicher Hinsicht ist sodann zu erwägen, dass gemäss Art. 44 AsylG bei der Anordnung des Wegweisungsvollzugs der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen ist. Unter den Begriff "Familie" fallen unter anderem auch in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen (vgl. Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Der Grundsatz, wonach die "Einheit der Familie" gewahrt werden soll, besagt, dass Familienmitglieder nicht voneinander getrennt werden, sondern tatsächlich zusammenleben können, und dass der Familie nach Möglichkeit ein einheitlicher Rechtsstatus eingeräumt wird. In diesem Sinn beinhaltet Art. 44 AsylG, dass die vorläufige Aufnahme des einen Familienmitglieds in der Regel zur vorläufigen Aufnahme der ganzen Familie führt.

E. 6.3

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wäre das SEM demnach verpflichtet gewesen, im Rahmen der Prüfung des Wegweisungsvollzugs (Ziff. III der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. Februar 2016) die geltend gemachte Familieneinheit zwischen dem Beschwerdeführer und E._____ zu würdigen und zu begründen, weshalb im vorliegenden Fall von einer Familieneinheit im Sinne von Art. 44 AsylG auszugehen ist (respektive weshalb nicht) beziehungsweise weshalb der Grundsatz der Einheit der Familie im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt (respektive weshalb nicht). Stattdessen merkte das SEM lediglich bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers (vgl. Ziff. II der vorinstanzlichen Verfügung) Zweifel am Bestehen des Eheverhältnisses an (nicht jedoch am Bestand zumindest einer eheähnlichen Gemeinschaft). Es äusserte sich hingegen im Rahmen seiner Erwägungen im Wegweisungsvollzugspunkt überhaupt nicht zu der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Familieneinheit mit seiner in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Partnerin und den sich daraus allenfalls ergebenden Konsequenzen für die Beantwortung der Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Auch in der Vernehmlassung vom 27. April 2016 unterblieb eine Stellungnahme zu der in der Beschwerde gerügten Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie. Damit kann festgestellt werden, dass sich das SEM in seinen Erwägungen nicht mit allen wesentlichen Parteivorbringen auseinandergesetzt hat und dadurch die ihm obliegende Prüfungs- und Begründungspflicht verletzt hat. Im Ergebnis hat das SEM somit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 6.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, woraus folgt, dass bei seiner Verletzung der betreffende Entscheid grundsätzlich aufzuheben ist, unabhängig davon, ob er materiell richtig ist oder nicht. Aus prozessökonomischen Gründen ist allerdings eine Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt. Die festgestellte Verletzung darf sodann nicht schwerwiegender Natur sein, und die fehlende Entscheidreife muss durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können (vgl. dazu BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f.). Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung die Prüfungs- und Begründungspflicht in Bezug auf den Wegweisungsvollzugspunkt verletzt hat und aufgrund der Aktenlage nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich dabei um ein Versehen gehandelt hat. Zudem hat das SEM seine Unterlassungen auch in der Vernehmlassung vom 27. April 2016 nicht korrigiert; dies ungeachtet dessen, dass in der Beschwerde ausdrücklich eine Verletzung der Prüfungs- und Begründungspflicht im Zusammenhang mit dem in Art. 44 AsylG statuierten Grundsatz der Einheit der Familie gerügt wurde. Obwohl die Beschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), erscheint es aus diesen Gründen im vorliegenden Fall als angebracht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur formell korrekten Durchführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde - soweit darauf einzutreten ist - insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 24. Februar 2016

bezüglich der Dispositivziffern 4 und 5 beantragt wurde. Die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die übrigen Anträge und Ausführungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Dem obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der Kostennote vom 11. März 2016 geltend gemachte Arbeitsaufwand von sechseinhalb Stunden sowie die Auslagen von Fr. 20.- erscheinen als angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 200.- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Somit hat das SEM dem Beschwerdeführer in Anwendung der genannten Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1320.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.